

Verkündungsblatt 20|2010

Ausgabedatum 05.11.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für
Sonderpädagogik

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 03.11.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Ziel des Studiums

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik um das gewählte Zweite Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Das Studium des Zweiten Faches entspricht einem ordnungsgemäßen viersemestrigen Vollstudium dieses Studienfaches. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium des Zweiten Faches beträgt mindestens 60 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) inklusive Fachdidaktik.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach der fachspezifischen Anlage des gewählten Faches zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Studium besteht im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik und im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten dem Studienprogramm des Faches des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 4 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen genannten Module bestanden sind und mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 8 nicht mehr möglich ist.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Für die Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in das gewählte Zweite Fach eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) Der Ergänzungsstudiengang kann erst nach Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Sportpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Künstlerische Präsentation (Abs. 10)
9. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 11)
10. Dokumentation (Abs. 12)
11. Praktikumsbericht (Abs. 13)
12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(8) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. ²Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

- (9) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (10) ¹Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁴Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) ¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. ²Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁵Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.
- (13) ¹In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. ²Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (14) ¹Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (16) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (17) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 6 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 7 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

§ 8 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 6 wiederholt werden.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 6 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, indem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt i. d. R. 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 9 oder 10 Anwendung finden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der oder dem zuständigen Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 12 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 13 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 16 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Fachspezifischen Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in diesem Studiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, sowie die Gesamtnote und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zuständig. ²Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Musik und Theater Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat diese oder dieser in allen diesen Studiengang betreffenden Fragen nur beratende Stimme. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁴Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 18 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterchutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Verzeichnis über die Anlagen

Wählbare Unterrichtsfächer:

1. Deutsch
2. Evangelische Religion
3. Katholische Religion
4. Sachunterricht
5. Sport

Fachspezifische Anlagen

1. Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2, S 2, S 6 und D S erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	1.- 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder M 20 - 30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.- 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik	2.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30	10
	D 1.2 Seminar zur Sprachdidaktik					
L 2 Literaturgeschichte I	L 2.1 Vorlesung oder Seminar zur Literatur bis 1800	2.- 3.		1 Studienleistung	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20	5
	L 2.2 Seminar zur Literatur ab 1800					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	2.- 3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20-30	10
	S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)					
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie oder S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	In S 6: • Vorlesung od. Seminar; • Seminar oder in S 7: • S 7.1 Theorieseminar; • S 7.2 Praxisseminar	3.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20-30	10
D S Fachdidaktik Sonderpädagogik	Seminar zur Sprachdidaktik mit einem anderem Themenschwerpunkt als im Modul D 1.2	3.- 4.		1 Studienleistung		5
Summe						60

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

2. Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1-2: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik und	1.- 2.	-	1 Studienleistung	-	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und				R (45-60 Min.)	
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Vertiefungsmodul 3-5 Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsge- schichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und	2.- 3.	-	1 Studienleistung	-	6
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen				R (45-60 Min.)	

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Interkon- fessioneller, inter- religiöser und interdisziplinärer Dialog	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog und	2.	-	1 Stu- dien- leistung	M 20	6
	AM 2a Weltreligionen (Schwer- punkt Judentum und Islam) oder AM 2b Theologie der Religio- nen in Geschichte und Gegen- wart					
Vertiefungs- modul 6-7 Fachdidaktische und fachwissen- schaftliche Differenzierung	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werk- stattseminar) und	3.	-	1 Stu- dien- leistung	HA (10- 12 S.)	12
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattsemi- nar mit Unterrichtsbezug) und					
	VM 7a Biblische Hermeneutik oder VM 7b Kernprobleme der Sys- tematischen Theologie und Ethik					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religi- onspädagogischen Handlungs- feldern	3.- 4.	-	1 Stu- dien- leistung	M 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspädago- ge/in –arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul	AM 7 Vorbereitende Lehrver- anstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogi- schen Schulpraktikums – fach- didaktisches Seminar mit Unter- richtsbezug	4.	-	1 Stu- dien- leistung	HA (10-12 S.)	8
Summe						60

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

3. Katholische Religion

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen	3.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	1. oder 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts	3. oder 4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul G: Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	3. oder 4.	-	-	PB 10- 12 (Fachbezogen)	7
Summe						45

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul H: Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	H.1 Glaube und sittliches Handeln	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	H.2 Kirche und Gesellschaft	2.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte	1. oder 3.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	K.1 Kirche und Sakramente/Liturgie	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

4. Sachunterricht

Es sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D sowie vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul C: Fächerübergreifende Themen	Wahlbereich I* C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 in C.1 oder C.2	6
	Wahlbereich II* C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder M 30 in D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					

*Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Per- spektiven im Sachunter- richt: belebte Natur (Biolo- gie und Chemie)	3.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	R 30-45 in I.1 oder I.2	6
	I.2 Naturbezogene Per- spektiven im Sachunter- richt: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunter- richt (Zeit und Geschichte)	4.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA 15-20 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwis- senschaftliche Perspekti- ven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Per- spektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: Forschungs- projekt	III.1 Forschungsseminar	3.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	S 15-25	6
	III.2 Forschungsprojekt					
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Be- rücksichtigung von sonder- pädagogischen Förder- schwerpunkten	3.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 30 in IV.3 (PR und Ausarbei- tung eines Unter- richtsmaterials und einer Unter- richtseinheit)	9
	IV.2 Analyse und Herstel- lung von Unterrichtsmateri- alien	4.				
	IV.3 Lehrerkompetenzen und Reflexion unterrichts- praktischer Bezüge					
Summe						60

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

5. Sport

Im Bereich der Didaktik und Methodik der Sportarten ist zu beachten, dass einer VP immer eine EP vorausgehen muss (s. D.3c). Kein ELF darf zweimal belegt werden. Das gilt auch für die Exkursion D.3d.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Sporttheorie	A.1 Einführung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	14
	A.2 Einführung gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-			
	A.3 Einführung erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-		K 60	
	A.4 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-			
	A.5a Vertiefung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen oder A.5b Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen	2.-4.	A.1 und A.2		1 Studienleistung	
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	B.1 Sport und Erziehung/ Sonderpädagogik (vertiefend)	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	12
	B.2 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2.	-		PB (15 S.)	
	B.3 Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	3.	B.1 und B.2 Nachweis Erste Hilfe, Rettungsschwimmabzeichen Bronze			
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	10
	C.2 Anfangsschwimmen				M 15	
	C.3 Kleine Spiele				FP (15 min, unbenotet)	
	C.4 Psychomotorik				M15	
	C.5 Funktionelle Gymnastik				K 60	
Modul D.1: Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	D.1a EP in ELF2 (A)	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	eine SP 20 und K 45 und eine FP (15 min, unbenotet)	9
	D.1b EP in ELF 5 (A)					
	D.1c EP in ELF 3 oder 4 (B)				SP 20 und K 45	
Modul D.2: Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	D.2a EP in ELF 1 (C)	1-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	D.2b EP in ELF 1 (D)				SP 20 und K 45	

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

Modul D.3: Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	D.3a EP in ELF 6-9 (E)	1.-4.	-	1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	9
	D.3b EP in ELF 6-9 (E)			1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	
	D.3c VP in ELF 1-9			-	-	
	D.3d Exkursion (7-14 Tage)			-	-	
Summe						60

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung